



Informationen Storch/Nistplätze des Storchs

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau bietet dem Weißstorch mit seinen historischen Altstädten und dem nahrungsreichen Donauried einen nahezu optimalen Lebensraum. Dementsprechend werden die Storchpopulationen vor allem in den bereits jetzt bestehenden Koloniestädten Dillingen, Gundelfingen und Höchstädt in den kommenden Jahren expandieren. Diese für den Artenschutz äußerst positive Entwicklung birgt aber auch Risiken und Gefahren im alltäglichen Zusammenleben zwischen Mensch und Tier. Vor allem die Nistplätze, auch Horste genannt sorgen immer wieder für Probleme.

- Schmutz: Kot und herabfallendes Nistmaterial
- Schäden am Gebäude: Dachrinnen verstopfen, Beschädigung des Kamins oder der Dachhaut
- Verkehrssicherheit: Absturz oder Einbruch der Nester, die über Jahre hinweg ausgebaut werden und dadurch tonnenschwer werden können.

Wenn Störche an einer aus menschlicher Sicht ungeeigneten oder kritischen Stelle bauen, ist einiges zu beachten, da der Weißstorch zu den streng geschützten europäischen Vogelarten zählt. Auch seine Nester stehen unter diesem Schutz (§ 44 BNatSchG), er soll ungestört brüten und seine Nestlinge aufziehen können. Das Entfernen von bestehenden oder im Aufbau befindlichen Nestern, sowie die Umsetzung von Abwehrmaßnahmen an solchen Stellen, darf nicht ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiungen (§ 45 u. § 67 BNatSchG) der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

Während der Brutzeit

- Störche sind „Gewohnheitstiere“ und kehren im Normalfall immer wieder zu ihren alten Nistplätzen zurück.
- Störche sind beim Nestbau hartnäckig und lassen sich nicht so leicht von ihrem geplanten Vorhaben abbringen.
- Genereller Schutz des Nestes durch § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG
- Die Entfernung eines Nestes bedarf der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Während der Brutzeit kommt eine solche nur bei Gefahr in Verzug und nach Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde in Betracht.
- Sämtliche Eingriffe in ein Storchennest sollten nur unter fachkundiger Anleitung erfolgen, da sie möglicherweise gegen geltendes Naturschutzrecht verstoßen. Daher sollte immer auf die Expertise der zuständigen Behörden oder ehrenamtlicher Helfer zurückgegriffen werden.

Nach der Brutzeit / vor der nächsten Brutzeit

- Solange noch kein im Ansatz erkennbares Nest (meist einzelne Zweige) entstanden ist, kann versucht werden, dass Material schnellst möglich zu entfernen. Diese Maßnahme ist meistens mehrmals hintereinander zu wiederholen, da sich Störche in dieser Hinsicht als sehr hartnäckig erwiesen haben. Diese Maßnahme sollte aber unbedingt im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, da die Grenze zur illegalen Entfernung schnell erreicht sein kann.
- Vorbeugende Abwehrmaßnahmen können sehr verschieden auffallen. Um eine Landung auf dem Hausfirst zu verhindern, können dort horizontale Drähte straff gespannt werden (nicht elektrisch geladen!). Auf Kaminen, Masten und Antennen verhindern Propeller, Kugeln, Pyramiden oder Kegel aus Blech den Bau von Nestern, sofern diese groß genug sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abwehrobjekte eine glatte Oberfläche aufweisen um deren Effektivität zu erhöhen. Allerdings sollten keine Strukturen installiert werden, die eine Verletzungsgefahr darstellen, also lose Drähte, Netze oder Stacheln.
- Stellt das Nest eine Gefahr für Mensch, Tier oder Bausubstanz dar könnte eine Versetzung des Horstes in Betracht kommen. Hier muss darauf geachtet werden, dass der neue Horst auch von seinen Bewohnern wiedergefunden wird und in unmittelbarer Nähe zum Altstandort installiert wird. Ein Angebot an höherer Stelle wird aufgrund der beliebten Aussicht besser angenommen, als niedrige Standorte. Da die Voraussetzungen für eine Versetzung des Nestes durch die untere Naturschutz Behörde beurteilt werden, sollten Sie sich rechtzeitig mit dieser in Verbindung setzen.
- Eine Entfernung des Nestes ist mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung grundsätzlich zwischen 30.08. und 31.01., also außerhalb der Brutzeit, möglich.

Ansprechpartner / weitere Informationen

Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau:

Tel.: 09071/51-212

E-Mail: artenschutz@landratsamt.dillingen.de

Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben:

Tel.: 0821/32701

E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de

Weitere Informationen über Weißstörche und deren Nistplätze finden Sie auch auf der Homepage des LBV (www.lbv.de)